

Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam

Vom 27. April 2011

Gemäß § 30 Abs. 2 i.V.m. den §§ 69 Abs. 1 S. 2 und 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 17], S.318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 35]), i.V.m. Artikel 21 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (Am-Bek UP Nr. 04/2010 S. 60), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät am 27. April 2011 folgende Satzung erlassen:¹

Inhaltsübersicht:

- § 1 Habilitation und Habilitationsleistungen
- § 2 Habilitationsausschuss
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsantrag
- § 5 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 6 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 7 Habilitationskommission und Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 8 Vortrag und Kolloquium
- § 9 Erweiterung der Lehrbefähigung
- § 10 Widerruf der Lehrbefähigung
- § 11 Lehrbefugnis und Umhabilitation
- § 12 Akteneinsicht
- § 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Änderungen

§ 1 Habilitation und Habilitationsleistungen

(1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach selbständig und verantwortlich in Forschung und Lehre zu vertreten. Die Philosophische Fakultät stellt die Lehrbefähigung für ein bestimmtes Fach ihres Lehr- und Forschungsbereiches aufgrund eines Habilitationsverfahrens fest und verleiht nach bestandener Prüfung den akademischen Grad doctor philosophiae habilitatus (Dr. phil. habil.).²

(2) Habilitationsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind:

1. eine schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 6 sowie
2. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium nach § 8.

§ 2 Habilitationsausschuss

(1) Zuständig für die Durchführung von Habilitationsverfahren ist der Habilitationsausschuss der Fakultät. Dem Habilitationsausschuss gehören alle Professoren und habilitierten Mitglieder der Philosophischen Fakultät an. Für die Dauer des Verfahrens gehören auch Gutachter, die Mitglieder anderer Fakultäten der Universität sind, dem Habilitationsausschuss an.

(2) Hat die Habilitandin oder der Habilitand gem. § 7 Abs. 1 ein Kommissionsmitglied ihres oder seines Vertrauens bestimmt, das nicht Mitglied der Philosophischen Fakultät ist, so kann es an den Sitzungen des Habilitationsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Den Vorsitz hat die oder der Fakultätsratsvorsitzende oder seine Vertreterin oder sein Vertreter.

(4) Die oder der Fakultätsratsvorsitzende unterrichtet den Habilitationsausschuss von der Antragstellung der Habilitandin oder des Habilitanden. Der Ausschuss fasst über die Eröffnung des Verfahrens einen Beschluss und setzt für jedes einzelne Verfahren eine Habilitationskommission ein.

(5) Die Beschlussfähigkeit des Habilitationsausschusses ist gegeben, wenn zu der Sitzung mindestens eine Woche vor der Sitzung eingeladen wurde und die Mehrheit der Professoren und der habilitierten Mitglieder des Fakultätsrates anwesend sind.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Habilitation setzt die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit voraus, die durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, ferner eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion sowie Lehrerfahrung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Umfang von insgesamt mindestens 8 Semesterwochenstunden in dem Fach, in dem die Habilitation angestrebt wird.

(2) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation ist die Vorlage einer schriftlichen Habilitationsleistung in Form einer Monographie oder kumulativ von publizierten Forschungsergebnissen in dem Fachgebiet, in dem die Habilitation angestrebt wird.

§ 4 Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation muss die genaue Angabe des Themas der Habilitationsschrift und des Fachs enthalten, in dem die Habilitation angestrebt wird. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Angaben über den Bildungsgang und die bisherige Berufstätigkeit,

¹ Genehmigt vom geschäftsführenden Präsidenten der Universität Potsdam mit Schreiben vom 8. Juli 2011.

² Fächerkatalog siehe Anhang

2. die Promotionsurkunde oder der Nachweis über den Erwerb einer dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Qualifikation sowie Zeugnisse über abgelegte akademische Prüfungen,
3. eine Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten mit je einem Belegexemplar,
4. ein Verzeichnis bisher durchgeführter Lehrveranstaltungen,
5. die gebundene Habilitationsschrift oder die als kumulative Habilitationsleistung eingereichten Schriften (§ 6 Abs. 2) in mindestens vier Exemplaren,
6. eine Erklärung über frühere und gegenwärtige anderweitige Habilitationsversuche,
7. drei - skizzenhaft erläuterte - Themen für den wissenschaftlichen Vortrag vor dem Habilitationsausschuss (§ 8),
8. ein polizeiliches Führungszeugnis,
9. falls die Habilitandin oder der Habilitand davon Gebrauch machen möchte, die Nominierung einer Professorin oder eines Professors, einer Hochschuldozentin oder eines Hochschuldozenten, einer Privatdozentin oder eines Privatdozenten als Kommissionsmitglied ihres oder seines Vertrauens gemäß § 7 Abs. 1,
10. eine Erklärung darüber, dass der Habilitandin oder dem Habilitanden die Habilitationsordnung bekannt ist.

§ 5 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Habilitationsausschuss aufgrund der Berichterstattung eines von der oder dem Fakultätsratsvorsitzenden hierzu beauftragten Mitglieds des Habilitationsausschusses. Hat die Habilitandin oder der Habilitand gemäß § 7 Abs. 1 ein Kommissionsmitglied ihres oder seines Vertrauens bestimmt, so soll die oder der Fakultätsratsvorsitzende es mit der Berichterstattung beauftragen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist insbesondere abzulehnen, wenn:

- a) die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen des § 3 nicht erfüllt,
- b) die Unterlagen nach § 4 trotz Aufforderung zur Ergänzung unvollständig sind,
- c) die Bewerberin oder der Bewerber anderweitig in einem Habilitationsverfahren steht oder bereits zweimal ein Habilitationsverfahren an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule erfolglos durchgeführt wurde,
- d) der zugrundeliegende Doktorgrad aberkannt worden ist oder
- e) die Bewerberin oder der Bewerber unzutreffende Angaben gemacht hat.
- f) die schriftliche Habilitationsleistung ein Fachgebiet betrifft, das in der Philosophischen Fakultät nicht vertreten ist.

(3) Die Ablehnung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Sie ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Solange der oder dem Fakultätsratsvorsitzenden noch kein Gutachten vorliegt, kann die Habilitandin oder der Habilitand ohne Angabe von Gründen vom Verfahren zurücktreten. Für einen Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt das abgebrochene Verfahren nur dann nicht als erfolgloser Habilitationsversuch, wenn triftige Gründe geltend gemacht werden und noch kein ablehnendes Gutachten eingegangen ist. Die Rücktrittserklärung ist schriftlich an die oder den Fakultätsratsvorsitzenden zu richten; maßgebend für die Einhaltung des Termins ist das Datum des Poststempels.

§ 6 Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung muss in dem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, eine selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen. Sie muss zeigen, dass die Habilitandin oder der Habilitand befähigt ist, ihr oder sein Fach in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.

(2) Als schriftliche Habilitationsleistungen gelten:

- a) eine Habilitationsschrift, die
 1. in deutscher Sprache abgefasst sein,
 2. sich auf einen anderen Gegenstandsbereich als die Dissertation beziehen und
 3. nicht veröffentlicht sein soll.Über Ausnahmen entscheidet der Habilitationsausschuss unter Berücksichtigung der jeweiligen Fachkultur.
- b) im Fall der kumulativen Habilitation mehrere von der Bewerberin oder vom Bewerber ausgewählte veröffentlichte und/oder in der Regel zumindest zur Veröffentlichung angenommene Arbeiten, zu denen die Dissertation nicht zählt. Diese Arbeiten müssen sich auf einen anderen Gegenstandsbereich beziehen als die Dissertation.

(3) Der Habilitationsausschuss kann im Fall der kumulativen Habilitation einen eigenständigen Anteil an einer oder mehreren veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen Gemeinschaftsarbeiten als schriftliche Habilitationsleistung oder als Teil der schriftlichen Habilitationsleistung anerkennen, unter der Voraussetzung, dass dieser Anteil mit hinlänglicher Deutlichkeit gekennzeichnet ist, für sich bewertbar ist und den Anforderungen an eine Habilitationsschrift entspricht.

§ 7 Habilitationskommission und Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Zur Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung bestellt der Habilitationsausschuss eine Habilitationskommission. Diese muss aus mindestens 6 habilitierten Mitgliedern, darunter mindestens 5 Professorinnen oder Professoren bestehen. Außer Vertretern des Habilitationsfaches müssen mindestens zwei hauptberufliche Professorinnen und Professoren eines anderen Faches der Fakultät vertreten sein. Die Habilitandin oder der Habilitand kann als Kommissionsmitglied ihres oder seines Vertrauens eine Professorin oder einen Professor, eine Hochschuldozentin oder einen Hochschuldozenten, eine Privatdozentin oder einen Privatdozenten bestimmen. Den Vorsitz in der Kommission führt die vom Fakultätsratsvorsitzenden beauftragte Professorin oder der von ihm beauftragte Professor; sie oder er beruft die Kommission spätestens 3 Wochen nach der Nominierung ihrer Mitglieder ein. Die Kommission fordert drei Gutachten an, wovon mindestens eines nicht von einem Mitglied der Fakultät erstellt werden darf. Die Gutachten sollen spätestens 4 Monate nach der konstituierenden Kommissionssitzung vorliegen.

(2) Nach Eingang der Gutachten beschließt die Kommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder über Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der schriftlichen Habilitationsleistung bzw. im Falle der kumulativen Habilitation bei Rückgabe mit der Aufforderung zur Vorlage anderer bzw. weiterer Schriften. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Kommissionsvorsitzenden oder des Kommissionsvorsitzenden. Die erneute Begutachtung erfolgt durch die bestellten Gutachter.

(3) Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission legt die schriftliche Habilitationsleistung mit allen Gutachten während der Vorlesungszeit drei, außerhalb der Vorlesungszeit fünf Wochen im Dekanat fakultätsöffentlich zur Einsicht aus und macht hiervon schriftlich Mitteilung. Alle Mitglieder des Habilitationsausschusses, Emeriti, in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten und Privatdozentinnen oder Privatdozenten der Fakultät können sich bis zum Ablauf von einer Woche nach Ende der Auslagefrist schriftlich zu der Arbeit äußern.

(4) Nach Vorlage des Kommissionsberichts beschließen die dem Habilitationsausschuss angehörenden Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in offener Abstimmung über Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der schriftlichen Habilitationsleistung. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(5) Im Falle der Rückgabe muss die Neuvorlage innerhalb eines Jahres erfolgen. Die Habilitationskommission kann in begründeten Fällen eine längere Frist

setzen und die Frist vor Ablauf aus wichtigem Grund verlängern. Versäumt die Habilitandin oder der Habilitand die Frist, so gilt die schriftliche Habilitationsleistung als abgelehnt. Die erneute Begutachtung erfolgt durch die bestellten Gutachter.

(6) Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, so gilt die Habilitation als erfolglos durchgeführt. Die Ablehnung ist der Habilitandin oder dem Habilitanden schriftlich mitzuteilen. Sie ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Vortrag und Kolloquium

(1) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung wählt die Habilitationskommission das Thema des wissenschaftlichen Vortrags aus. Die eingereichten Themen müssen sich deutlich vom Thema der Dissertation und der schriftlichen Habilitationsleistung unterscheiden und müssen untereinander verschieden sein. Die Habilitationskommission kann ein ungeeignetes Thema mit der Aufforderung, ein anderes Thema zu benennen, zurückweisen.

(2) Mit dem wissenschaftlichen Vortrag soll der Nachweis erbracht werden, dass die Habilitandin oder der Habilitand befähigt ist, eigene Erkenntnisse aus ihrem oder seinem Fachgebiet so darzustellen, dass auch Nichtspezialisten sie verstehen, ihre Relevanz beurteilen und zu ihnen Stellung nehmen können. Der Vortrag findet frühestens zwei Wochen, nachdem das Thema der Habilitandin oder dem Habilitanden mitgeteilt wurde, statt, es sei denn, die Habilitandin oder der Habilitand verzichtet schriftlich auf die Einhaltung dieser Frist. Der Vortrag soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) An den wissenschaftlichen Vortrag schließt sich das hochschulöffentliche Kolloquium an, das 60 Minuten nicht überschreiten soll. Es soll sich auf das gesamte von der Bewerberin oder dem Bewerber gewählte Fachgebiet erstrecken. Das Kolloquium soll erweisen, dass die Habilitandin oder der Habilitand befähigt ist, Gegenstände und Probleme aus ihrem oder seinem Fachgebiet angemessen zu erörtern. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Habilitationskommission leitet das Kolloquium.

(4) Im Anschluss an Vortrag und Kolloquium entscheidet die Habilitationskommission mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung, ob eine Habilitationsleistung nach § 1 Abs. 2 vorliegt. Genügen Vortrag und Kolloquium den Anforderungen nicht, so darf die Bewerberin oder der Bewerber Vortrag und Kolloquium frühestens nach Ablauf eines Jahres, spätestens nach Ablauf von 18 Monaten, einmal wiederholen. Die Wiederholung muss die Bewerberin oder der Bewerber spätestens innerhalb dieses Jahres schriftlich beantragen. Dem Antrag sind drei - skizzenhaft erläuterte - Themen für

den wissenschaftlichen Vortrag vor der Habilitationskommission beizufügen, wobei das Thema des ersten wissenschaftlichen Vortrags nicht mehr vorgeschlagen werden darf. Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber die Frist, verzichtet sie oder er auf die Wiederholung oder genügt ihre oder seine Leistung wieder nicht, so gilt das Verfahren als gescheitert.

(5) Im Anschluss an die Entscheidung gemäß Absatz 4 beschließen die Mitglieder der Habilitationskommission mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung, ob die Lehrbefähigung für das beantragte Fach festgestellt oder modifiziert werden soll.

(6) Nach der Feststellung der Lehrbefähigung durch die Habilitationskommission oder nach der Ablehnung von Habilitationsleistungen gemäß § 7 Abs. 2 oder § 8 Abs. 5 bestätigt der Habilitationsausschuss auf der Grundlage eines schriftlichen Abschlussberichtes der/des Kommissionsvorsitzenden die Feststellung der Lehrbefähigung oder deren Nichtfeststellung.

(7) Über die erfolgreiche Habilitation wird eine Urkunde ausgestellt. Die Urkunde muss enthalten:

- den Namen der Universität und Fakultät,
- den verliehenen Doktorgrad,
- das Thema der Habilitationsschrift,
- die Bezeichnung des Habilitationsfaches,
- den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort der oder des Habilitierten,
- die Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten,
- die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans,
- das Siegel der Universität.

Als Tag der Habilitation wird der Tag des wissenschaftlichen Vortrags und des öffentlichen Kolloquiums genannt. Mit der Aushändigung der Urkunde ist das Habilitationsverfahren abgeschlossen.

§ 9 Erweiterung der Lehrbefähigung

Auf Antrag einer bereits habilitierten Hochschullehrerin oder eines bereits habilitierten Hochschullehrers kann dem Antragsteller die in einem früheren Habilitationsverfahren festgestellte Lehrbefähigung ergänzt oder erweitert werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat ihre oder seine besondere Befähigung für Forschung und Lehre in dem erweiterten Fachgebiet durch wissenschaftliche Veröffentlichungen nachzuweisen. Für die Begutachtung gelten §§ 7 und 8 sinngemäß.

§ 10 Widerruf der Lehrbefähigung

(1) Die Feststellung der Lehrbefähigung kann insbesondere widerrufen werden

- a) wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war,

- b) wenn die Habilitation durch Täuschung oder durch unvollständige Angaben erlangt wurde.

(2) Die Entscheidungen zu Absatz 1 trifft der Habilitationsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nach § 2 Abs. 1. Der Betroffenen oder dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11 Lehrbefugnis und Umhabilitation

(1) Auf der Grundlage einer bestandenen Habilitation kann an die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität ein Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis (*venia legendi*) gemäß § 54 Abs. 1 BbgHG gestellt werden.

(2) Externe Antragsteller/innen, die bereits an einer anderen Hochschule habilitiert sind und/oder bereits eine Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule innehaben, können einen Antrag auf Umhabilitation stellen. Mit diesem Antrag müssen sie ihre Habilitationsurkunde, ein Curriculum vitae, Angaben zu ihrem wissenschaftlichen Werdegang und zu ihren Forschungsschwerpunkten, eine Publikationsliste sowie den Nachweis über ihre bisherige Lehrtätigkeit einreichen. Nach Eingang einer Stellungnahme der Fachvertreter entscheidet der Habilitationsausschuss über die Umhabilitation mit oder ohne ergänzende/n Verfahrensschritt/e nach § 8 der Habilitationsordnung.

§ 12 Akteneinsicht

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss oder Beendigung des Habilitationsverfahrens ist der Habilitandin oder dem Habilitanden auf Antrag Einsicht in die Habilitationsunterlagen zu gewähren.

§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Änderungen

(1) Die vorliegende Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung vom 19. April 2001 (AmBek. UP 2001 S. 118) außer Kraft.

(2) Beschlüsse über Änderungen dieser Ordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Habilitationsausschusses.

Anhang:

Fächerkatalog:
Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
Alte Geschichte
Mittelalterliche Geschichte
Geschichte der Frühen Neuzeit
Landesgeschichte
Neuere Geschichte
Zeitgeschichte
Didaktik der Geschichte
Kunstgeschichte
Klassische Philologie
Lateinische Philologie
Griechische Philologie
Philosophie
Germanistische Linguistik
Germanistische Literaturwissenschaft
Amerikanische Literatur
Amerikanische Kultur
Englische Philologie/Sprachwissenschaft
Englische Philologie/Literaturwissenschaft
Englische Philologie/Kulturwissenschaft
Englische Sprache und Literatur und ihre Didaktik
Romanische Philologie
Slavische Philologie
Fremdsprachendidaktik
Jüdische Studien
Kulturwissenschaft
Medienwissenschaft
Religionswissenschaft
Kulturgeschichte